

Alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer nehmen aufeinander Rücksicht; niemand darf gestört, belästigt, gefährdet oder verletzt werden.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme

1. Der Genuss von Alkohol und Nikotin ist gem. 54 SchG untersagt. Bei besonderen Anlässen (z.B. Abiturabschlussfeier) kann die Schulkonferenz gesonderte Regelungen treffen (s. § 54 SchG), sie sollte dabei allerdings ihre Vorbildwirkung beachten.
2. Damit der Aufenthalt aller im Schulgebäude angenehm und sicher ist, sind Rennen, Rempeln und Schubsen untersagt. Vor allem in den Treppenhäusern ist besondere Vorsicht geboten. Im Schulgelände darf nicht gefahren werden (Kickboards, Skater, Skateboards o.ä.).
3. Nutzung von Mobiltelefonen und anderer elektronischer Geräte (**z.B. mp3-player, Playstation, tablets, smartwatches u.Ä.**)
 - 3.1 Die SchülerInnen dürfen ihr Handy **in der Schultasche bzw. Rucksack mitführen (gemeint sind hier ausdrücklich nicht Hosen- und Jackentaschen)**. Es muss während der Unterrichtszeit aber vollständig ausgeschaltet sein.
 - 3.2 In der Sekundarstufe I (Jg. 5 bis 9) ist die Benutzung des Mobiltelefone und anderer vergleichbarer elektronischer Geräte während des gesamten Schultages, d.h. auch in allen Pausen einschließlich der Mittagspause, auf dem Schulgelände (das schließt das Schulgebäude ein) untersagt.
 - 3.3 SchülerInnen der Sekundarstufe II (Jg. EF – Q2) dürfen das Handy nur in den großen Pausen sowie ihren Freistunden benutzen, und zwar nur im Oberstufenraum und Aufenthaltsbereich der OberstufenschülerInnen im Foyer.
 - 3.4 Bei Klassenarbeiten und Klausuren dürfen diese Geräte nicht in den Prüfungsraum mitgebracht werden oder müssen auf eigene Gefahr im Klausurraum sichtbar **und vollständig ausgeschaltet** abgelegt werden. **Sollte ein/e Schüler/in gegen diese Regelung verstoßen, wird dies als vorbereiteter Täuschungsversuch gewertet.**
 - 3.5 Das Fotografieren und Filmen **sowie das Erstellen von Tonaufnahmen** ist grundsätzlich verboten. Mit Genehmigung der Lehrerin / des Lehrers kann der Einsatz von Mobilgeräten für Unterrichtszwecke erlaubt werden. Strafrechtlich relevante Nutzung elektronischer Geräte wird zur Anzeige gebracht.

2. Aufenthaltsräume und –plätze

1. Die Hausordnung ist verbindlich für alle Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Max-Planck-Gymnasiums. Nur sie sowie Eltern und Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler sind befugt, das Schulgelände zu betreten. Alle weiteren Personen melden sich zunächst im Sekretariat unter Angabe ihres Anliegens.
2. Die Schülerinnen und Schüler halten sich vor dem Unterricht und in den großen Pausen an den dafür vorgesehenen Orten auf: In erster Linie auf den Schulhöfen, aber auch auf den Fluren und den „Lichthöfen“ der Gebäude. Ein(e) Lehrer(in) kann auch den Verbleib im Raum unter ihrer/seiner Aufsicht gestatten. Das Silentium, die Pausenhalle und der Schulgarten sind zum Aufenthalt den Oberstufenschülerinnen und –schülern vorbehalten.

Die erste und zweite Etage des B-Traktes sind ausgewiesene Ruhezone und damit grundsätzlich kein Aufenthaltsbereich. Schülerinnen und Schüler warten im Lichthof auf ihre Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Das hintere Treppenhaus des A-Traktes ist den Lehrerinnen und Lehrern vorbehalten, dient aber im Notfall als Fluchtweg.

3. Vor der ersten Stunde können sich die Schülerinnen und Schüler auf den Schulhöfen und nach Öffnung der Gebäude auf den Fluren mit den Spinden und in geöffneten Lehrerarbeitsräumen aufhalten.
4. Beim ersten Gongzeichen ist der Zutritt zu den Sportanlagen gestattet.

5. Mit Rücksicht auf den laufenden Unterricht halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I außerhalb der Pausenzeiten nur auf dem vorderen Schulhof (Schulhof I), in der Eingangshalle des Haupttreppenhauses und den „Lichthöfen“ auf. Sämtliche Flure sind zu Unterrichtszeiten Ruhezonen.
6. Aus Sicherheitsgründen dürfen Fachräume und alle Räume im Sportbereich nur im Beisein einer Lehrerin oder eines Lehrers betreten werden.
7. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die an einem bestimmten Unterricht nicht teilnehmen, halten sich in dem von der Schulleitung bestimmten Raum auf.
8. Das Schulgelände darf während der Unterrichtszeiten und in den Pausen von Schülerinnen und Schülern der Unter- und Mittelstufe nicht verlassen werden.

3. Pausenleben

1. Die großen Pausen und die Mittagspause dienen der Regeneration aller. Verschiedene Bedürfnisse fordern ihren Raum mit entsprechender gegenseitiger Rücksichtnahme.
2. Pausen werden friedlich gestaltet: Gewalt, Vandalismus und Mobbing werden nicht geduldet. Jede(r), die/der um Hilfe gebeten wird, ist zuständig und Notlagen erfordern sofortige klare Reaktionen.
3. Die Schülerinnen und Schüler dürfen auch den Sporthallenvorplatz und Tartanplatz als Pausenort benutzen.
4. Die Gänge in den Obergeschossen (1.Stock, 2.Stock und 3.Stock) sind keine Aufenthaltsbereiche.
5. In den ersten fünf Minuten der Pause ist der Zugang zu den Spinden erlaubt, danach herrscht dort ein Aufenthaltsverbot, welches geahndet wird.
6. Der Oberstufenbereich (Eingang) darf nicht von der Sek I benutzt werden.
7. In der Pause ist der Durchgang vom Eingangsbereich zur Sporthalle nicht gestattet, da die Aula als Klausurraum benutzt wird. Der Zugang zur Sporthalle kann hinter dem C-Trakt erfolgen.
8. Toilettengänge zu den Mädchentoiletten der 1. Etage sind erlaubt.
9. Die Mittagspause wird im Erdgeschossbereich und in den dafür ausgewiesenen Außenanlagen der Schule verbracht.
10. Das Ballspielen ist lediglich mit Softbällen und nur auf dem Schulhof erlaubt. Das Werfen von Schneebällen ist verboten.

4. Zu jeder Zeit und überall

1. Saubere Toiletten sind der Wunsch aller. Entsprechendes Verhalten ist selbstverständlich.
2. Wir alle haben das Recht, in einer sauberen Umgebung zu leben und zu arbeiten. Jegliche Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter. Mutwillige Verschmutzungen (z.B. auch durch Kaugummis) können zu Reinigungsdiensten außerhalb der Unterrichtszeit führen. Bei Regelverstößen mit Sachbeschädigungen haften die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler selbst.
3. Jede Klasse der Jahrgangsstufen 5 – 9 übernimmt nach Plan Verantwortung für die Sauberkeit eines zugewiesenen Bereichs des Schulgeländes (Hofdienst). Diese Aufgaben müssen sorgfältig, zügig und unaufgefordert erfüllt werden.
4. Das Schulgelände ist auch ein Teil unserer Umwelt. Alle Tiere und Pflanzen müssen selbstverständlich geschont werden. Wer dies nicht einsieht, muss mit Konsequenzen rechnen.
5. Angemessene Kleidung sollte für alle selbstverständlich sein.
6. Bei Abwesenheit einer Lehrkraft melden die Klassen-/Kurssprecher fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn das Fehlen einer Lehrkraft im Sekretariat. Die Klasse verhält sich derweil ruhig, um den Unterricht der anderen Klassen nicht zu stören.

Hausordnung

Beschluss der Schulkonferenz vom 22.06.2016

7. Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus nicht vorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit), so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten unverzüglich die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer bzw. die Jahrgangsstufenleiterin/den Jahrgangsstufenleiter (nach Absprache per e-Mail oder telefonisch). Unmittelbar nach Beendigung des Schulversäumnisses ist der Grund schriftlich mitzuteilen.

Bei längerem Schulversäumnis ist spätestens nach einer Woche eine schriftliche Zwischenmeldung vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Dies gilt besonders für das Versäumen einer Klassenarbeit oder Klausur.

Bei einer ansteckenden Erkrankung, die meldepflichtig ist (s. Merkblatt), muss von den Erziehungsberechtigten sofort nach der Diagnose das Sekretariat informiert werden.

8. Die vorzeitige Entlassung einer Schülerin/eines Schülers der Sekundarstufe I aus dem Unterricht (i.d.R. im Krankheitsfall) muss durch den unterrichtenden Lehrer erfolgen und im Klassenbuch vermerkt werden. Die Erziehungsberechtigten werden durch einen Anruf aus dem Sekretariat informiert.

Die so entstandenen Fehlzeiten müssen durch die Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigt werden.

Für das Einhalten dieser Hausordnung übernehmen alle, - Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern/Erziehungsberechtigte die Verantwortung. Auf Fehlverhalten ist aufmerksam zu machen und auf eine Verhaltensänderung hinzuwirken. Führt dies nicht zum Erfolg, so sind entsprechende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Hier sollen soweit wie möglich Aufgaben auferlegt werden, die für die Schulgemeinschaft von Vorteil sind. Bei Straftaten wird grundsätzlich Anzeige erstattet.